

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

der
Fresenius SE & Co. KGaA

in der Fassung vom 19. März 2026

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen zu legen. Dieser entscheidet über die weitere Behandlung des Interessenkonflikts. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung informieren.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit angemessener Unterstützung der Gesellschaft eigenverantwortlich wahr.

§ 2

Vorsitzender¹ und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Der Vorsitzende sowie einer der Stellvertreter werden aus den Reihen der Anteilseignervertreter und der andere Stellvertreter auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter vom Aufsichtsrat gewählt. Ein Stellvertreter hat, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Hauptversammlung und dem Abschlussprüfer; der Vorsitzende ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrats durchzuführen und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben und entgegenzunehmen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats benannten Sitzungsleiter. Ist kein solcher Sitzungsleiter benannt, leitet der stellvertretende Vorsitzende, der ein Anteilseignervertreter ist, die Sitzungen.
- (4) Die Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter; § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Geschäftsordnung findet Anwendung.

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wurde.

- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (§ 126b BGB) einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung in sonstiger Form oder auch formlos (zum Beispiel telefonisch) erfolgen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen 2 Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Wird dem Verlangen, das von einem Aufsichtsratsmitglied oder dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin geäußert wird, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts und Angabe der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr und muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (5) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung hat alle Gegenstände aufzuführen, die in der Sitzung behandelt werden sollen. Gleichzeitig sind den Aufsichtsratsmitgliedern, soweit möglich, zu allen Beschlussgegenständen der Tagesordnung zur Beratung geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, kann eine Beschlussfassung nur dann erfolgen, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden

Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben.

- (7) Alle Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin sind gleichzeitig mit der Versendung der Einladung an die Aufsichtsratsmitglieder von der bevorstehenden Aufsichtsratssitzung zu benachrichtigen.
- (8) Bei der Anberaumung von Aufsichtsratssitzungen ist für eine vorherige Terminabstimmung mit den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und mit den Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, sowie, wenn die Einberufung nicht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt, auch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Sorge zu tragen.
- (9) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung verlegen. Der neue Termin ist mit den stellvertretenden Vorsitzenden abzustimmen.

§ 4

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende oder für den Fall, dass dieser verhindert ist, der von ihm benannte Sitzungsleiter bzw., sofern kein Sitzungsleiter benannt wurde, sein die Verhandlungen leitender Stellvertreter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Er kann die Beratung und/oder Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung vertagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Nehmen an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Für die

erneute Beschlussfassung gelten § 3 Abs. 1 und Abs. 5 dieser Geschäftsordnung; sie kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats jedoch auch am selben Tag stattfinden.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen nach Maßgabe von § 108 Abs. 4 AktG und § 10 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA in Textform (§ 126b BGB), in sonstiger Form oder auch formlos (zum Beispiel telefonisch) zulässig. Der Vorsitzende hat in diesem Fall dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin die Möglichkeit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern zu äußern.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend andere Mehrheiten vorschreibt. Die Überreichung schriftlicher Stimmabgaben gemäß § 108 Abs. 3 AktG gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung; ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, der ein Anteilseignervertreter ist.
- (5) Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Erteilung des Prüfauftrags an den Abschlussprüfer für den Jahres- und den Konzernabschluss und an den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts soll in der Aufsichtsratssitzung erfolgen, die der Hauptversammlung unmittelbar nachfolgt, in welcher der Abschlussprüfer sowie der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung gewählt worden sind.

§ 5

Niederschrift

- (1) Über sämtliche Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsvorsitzende zu unterschreiben hat. Die über außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterschreiben.
- (2) In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse anzugeben.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung und/oder eine zusammengefasste förmliche Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (4) Jedem Mitglied des Aufsichtsrats sowie dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten oder ein Zugang zur elektronischen Ablage zu ermöglichen.

§ 6

Auskunftsrechte des Aufsichtsrats

- (1) Werden Berichte oder Auskünfte an den Aufsichtsrat außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrats abgegeben, so sind sie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu erstatten, der die übrigen Mitglieder unterrichtet. Erhält der Vorsitzende in dieser Eigenschaft andere wichtige Informationen, so unterrichtet er seine Stellvertreter und bei besonders wichtigen Informationen alle Mitglieder.
- (2) Begehrt ein Mitglied des Aufsichtsrats von der persönlich haftenden Gesellschafterin einen Bericht an den Aufsichtsrat (§ 90 Abs. 3 AktG), so fordert es diesen über den Vorsitzenden des Aufsichtsrats an. Der Bericht ist an den Aufsichtsrat zu erstatten.

- (3) Unbeschadet des Auskunftsanspruchs der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Sinne von § 107 Abs. 4 Satz 4 AktG werden eventuelle zusätzliche Auskunftersuchen des Aufsichtsrats oder von Mitgliedern des Aufsichtsrats über den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin, vertreten durch deren Vorstand, zugeleitet.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, denen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden können. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll mindestens 3, aber nicht mehr als 5 betragen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann verlangen, dass er Ausschussmitglied wird.
- (2) Die Mitglieder von Ausschüssen werden für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder gewählt.
- (3) Mit Ausnahme des Nominierungsausschusses gehört jedem Ausschuss grundsätzlich ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer an. Dieses Mitglied wird von den Vertretern der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung seiner individuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen im Aufsichtsrat vorgeschlagen. Erhält das von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied für den Ausschuss keine Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem Wahlgang wird das Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer für den Ausschuss von den Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gewählt.
- (4) Die für den Aufsichtsrat getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Ausschüsse, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde.
- (5) Die Regelung über das Recht zum Stichentscheid in § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Geschäftsordnung findet auch Anwendung auf Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist, angehört.

- (6) Der Prüfungsausschuss (*Audit Committee*) befasst sich mit den ihm gesetzlich oder durch den Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben. Die Aufgaben und Rechte des Prüfungsausschusses im Einzelnen regelt eine gesonderte Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss, die vom Aufsichtsrat zu beschließen ist.
- (7) Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Vertreter der Anteilseigner an. Er schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Besetzung des Aufsichtsrats vor. Die Wahlvorschläge sollen die Regelaltersgrenze sowie Zugehörigkeitsdauer für Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung berücksichtigen.
- (8) Der IT-Ausschuss soll die persönlich haftende Gesellschafterin bei der IT-Transformation des Konzerns und den damit einhergehenden Herausforderungen und Chancen gezielt beraten.
- (9) Für die Ausschüsse gilt, sofern nicht durch den Aufsichtsrat eine eigene Geschäftsordnung für den jeweiligen Ausschuss erlassen wurde, folgende Geschäftsordnung:
 - a) Die Ausschüsse führen bei Bedarf Sitzungen durch. Ihre Einberufung erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden. § 4 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
 - b) Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.
 - c) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen beratend teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt (§ 109 Abs. 2 AktG).
 - d) § 5 dieser Geschäftsordnung über die Niederschrift ist auf Ausschüsse entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Niederschriften nur an die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse und an die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, die an der

Sitzung teilgenommen haben, versandt werden. Wenn der Inhalt der Niederschriften besonders vertraulichen Charakter hat, kann die Versendung unterbleiben; die Mitglieder des Ausschusses können dann auf das Recht zur Einsicht verwiesen werden.

- e) Die Ausschussvorsitzenden berichten in der nächsten Aufsichtsratssitzung über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 8

Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und Übersetzung

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet aus eigenem Ermessen oder auf Wunsch des Aufsichtsrats über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ist, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende nicht im Einzelfall aus wichtigem Grund etwas anderes beschließt, berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin tagen. Eine solche Tagung kann im Rahmen einer Sitzung erfolgen und soll mindestens jährlich stattfinden.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht zu verlangen, dass eine Übersetzung der Aufsichtsratssitzungen sowie der Aufsichtsratsvorlagen und der Niederschriften über Sitzungen und Beschlussfassungen in die Landessprache an seinem Beschäftigungsort erfolgt.

§ 9

Vorbesprechungen zu Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Arbeitnehmervertreter und die Anteilseignervertreter sollten nach Möglichkeit jede Sitzung des Aufsichtsrats jeweils gesondert in einer Vorbesprechung vorbereiten.
- (2) Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin erörtert im Rahmen der Vorbesprechung mit den Arbeitnehmervertretern die Aufsichtsratsvorlagen. Grundsätzlich wird der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin bei Vorbesprechungen der Arbeitnehmervertreter durch ihr für Personal zuständiges Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) § 8 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung ist auf die Vorbesprechungen zu Aufsichtsratssitzungen entsprechend anzuwenden.

§ 10

Geheimhaltung

- (1) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben über die Verhandlungen des Aufsichtsrats und über alle vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft, welche dem Aufsichtsratsmitglied im Zusammenhang mit seinem Amt bekannt werden, gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. Soweit sich Aufsichtsratsmitglieder im zulässigen Rahmen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben externer oder interner Berater bzw. Gehilfen bedienen, stellen sie sicher, dass diese die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Ferner ist es unzulässig, an Dritte irgendwelche die Gesellschaft betreffenden Unterlagen, auch eigene Notizen des Aufsichtsratsmitglieds auszuhändigen, soweit es sich nicht um Unterlagen handelt, die in gleicher Form durch die Gesellschaft bereits veröffentlicht sind.

- (2) Etwaige Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung des

Aufsichtsratsvorsitzenden nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bis zu dieser Zustimmung hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die Information Stillschweigen zu bewahren.

- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), wenn und soweit ein Aufsichtsratsmitglied Rat über seine Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied einholt und die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person durch das Aufsichtsratsmitglied nicht von der Verschwiegenheitspflicht befreit wird.
- (4) Bei Beendigung seines Amtes hat jedes Aufsichtsratsmitglied mit Ausnahme der Niederschriften über Aufsichtsratssitzungen alle vertraulichen Unterlagen unter Ausschluss jeder Zurückbehaltung an die Gesellschaft zu vernichten.
- (5) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die Unzulässigkeit der Weitergabe von Unterlagen bestehen auch nach Beendigung des Aufsichtsratsamts ohne Einschränkung und ohne zeitliche Begrenzung fort.
- (6) Die Bestimmungen der §§ 116, 93 AktG bleiben unberührt. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder ist strafrechtlich bewehrt gem. § 404 AktG (Verletzung der Geheimhaltungspflicht).
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder achten überdies auf die Einhaltung der Insiderregeln der Marktmissbrauchsverordnung VO (EU) Nr. 596/2014.

§ 11

Altersgrenze, Zugehörigkeitsdauer

Dem Aufsichtsrat sollen in der Regel nur Mitglieder angehören, die im Zeitpunkt der Wahl oder ihrer Bestellung noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben. Die fortlaufende Zugehörigkeitsdauer eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Anteilseignervertreter soll vorbehaltlich besonderer Gründe einen Zeitraum von 15 Jahren nicht überschreiten.